

einstellung in den Bonner Staats- und Wirtschaftsapparat.

Die Ribbentrop-Diplomaten wurden in den auswärtigen Dienst Bonns übernommen, darunter so schwerbelastete Nazis wie Dr. von Bargen, Dr. Bidder, Otto Fürst von Bismarck, Blankenhorn, Dr. von Etdorf, Dr. von Grolmann, Dr. Freiherr Trützschler von Falkenstein, Dr. Werkmeister und viele andere. Nach einer Meldung des Bayrischen Rundfunks vom März 1952 waren rund 85 Prozent aller leitenden Mitarbeiter des Eonner Außenministeriums ehemalige Mitglieder der Nazipartei.

45 Hitlergenerale bauten die aggressive Bundeswehr wieder auf, darunter so schwerbelastete Kriegsverbrecher wie Foertsch, Kammhuber, Heusinger und der gegenwärtige Generalinspekteur der Bundeswehr, Trettner.

Mehr als 250 SS-, SD- und Gestapo-Führer, die Sonderheiten und Hinrichtungskommandos befehligt hatten und maßgeblich an der Vernichtung der Juden beteiligt waren, sind heute im westdeutschen Polizeipararat in leitender Position tätig. So wurde z. B. Dr. Toyka, der seine Erfahrungen während der faschistischen Okkupation als Geslapo-Regierungsrat beim „Reichsblatt-halter“ in Poznan gesammelt hatte, als Ministerialdirigent und Leiter der Abteilung Verfassungsschutz in das Bonner Innenministerium berufen. Wegen seiner Verwicklung in die sog. Telefonaffäre wurde er später aus Gründen der politischen Optik mit der Leitung der Abteilung Staats- und Verfassungsrecht betraut<sup>3</sup>. Auch Toykas damaliger Komplize in der berüchtigten Einsatzgruppe VI, Saevecke, der sich bei Terrorisierung der polnischen Bevölkerung Poznans und später als Kriegsverbrecher in Italien hervorgetan hatte, erhielt deshalb die einflussreiche Funktion eines stellvertretenden Leiters der sog. Sicherungsgruppe Bonn.

Außer diesen juristischen Wegbereitern, Bürokraten und Kommandeuren des Todes nehmen auch diejenigen, die hauptverantwortlich an der Machteinsetzung Hitlers beteiligt waren und die grauenhaften Verbrechen im Vernichtungslager Auschwitz vorbereiteten und organisierten, nämlich die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie die Direktoren der IG-Farben, wieder ihre alten Machtpositionen ein, darunter die ehemaligen Wehrwirtschaftsführer Ambros und ter Meer, der ehemalige Leiter der Leuna-Betriebe, Biitefisch, der ehemalige Chefingenieur bei den Leuna-Werken, Direktor und Bauleiter für das Werk Auschwitz, Dürrfeld, u. a. Auch sie verlegten rechtzeitig ihre Kommandostellen von Halle, Leuna und Auschwitz in die heute wieder führenden Betriebe der westdeutschen Chemieindustrie. Diejenigen prominenten Naziverbrecher, die sich nicht nach Westdeutschland absetzen konnten, wurden auf dem Territorium der DDR von den Strafverfolgungsorganen aufgespürt und zur Verantwortung gezogen. Von den Gerichten unseres Staates wurden mehr als doppelt so viel Nazi- und Kriegsverbrecher wie in Westdeutschland verurteilt. Dabei repräsentiert die DDR lediglich ein Drittel des Territoriums und ein Viertel der Bevölkerung Deutschlands.

So wurde unter den in der DDR zur Verantwortung gezogenen Euthanasie-Verbrechern auch Prof. Dr. Nitsche als einer der Hauptverantwortlichen zum Tode verurteilt und hingerichtet, während sein Komplize Prof. Dr. Heyde mit Wissen fast aller verantwortlichen Staatsorgane einschließlich der Staatsanwaltschaft im Lande Schleswig-Holstein unter dem falschen Namen Sawade unbehelligt als medizinischer Sachverständiger bei den dortigen Gerichten wieder tätig war.

Bezeichnend für die Verhältnisse in der Bundesrepublik ist die damalige Erklärung des Landesjustizministers

<sup>3</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. Juli 1964.

Levereuz: „Das hätte auch in einem anderen Bundesland passieren können“<sup>4</sup>. Trotzdem behauptete zur gleichen Zeit der damalige Generalbundesanwalt Dr. b. c. Güde, daß die westdeutsche Justiz „mit allem Eifer nach einigen großen Töttern wie E'chmann, Mengele oder Heyde-Sawade gefahndet“ habe<sup>5</sup>.

Tatsächlich wurde aber erst unter dem Druck der empörten Öffentlichkeit und der von der DDR zur Verfügung gestellten Beweisdokumente gegen Heyde und andere prominente Euthanasie-Verbrecher, darunter den ehemaligen Nazi-Oberregierungsrat Dr. Bohne, den Abteilungsleiter in der Kanzlei Hitlers, Hevelmann, sowie den Leiter der Berliner Büroabteilung T 4, Tillmann, in Westdeutschland das Verfahren eingeleitet. Kurz vor Beginn der Hauptverhandlung verstarb! jedoch unter mysteriösen Umständen der Hauptangeklagte Heyde sowie Tillmann und der prominente Mitwisser Kultusminister Osterloh, während Bohne mit Hilfe der westdeutschen SS-Untergrundorganisation die Flucht nach Südamerika gelang. In diesen Tagen wurde nun auch gegen den letzten Angeklagten, Hevelmann, das Verfahren eingestellt.

Neben den Euthanasie-Verbrechern wurden in der DDR in einem großen Prozeß in Dresden Richter und Staatsanwälte faschistischer Sondergerichte zur Verantwortung gezogen, die an zahlreichen unmenschlichen Todesurteilen beteiligt waren. So wurde der Nazi-Staatsanwalt Dr. Dr. Anger vom Sondergericht Leipzig u. a. dafür verurteilt, daß er dem faschistischen Henker noch im Jahre 1945 den tschechoslowakischen Zwangsarbeiter Ruzicka auslieferte, weil dieser nach einem Luftangriff bei Aufräumungsarbeiten im Leipziger Landgerichtsgebäude zwei Lampen beschädigt halte. Nach Verbüßung einer langjährigen Zuchthausstrafe in der DDR wurde Anger in Essen wieder als Staatsanwalt eingestellt.

In weiteren großen Prozessen wurden typische Nazi-verbrechen durch die Gerichte der DDR geahndet. Es sei nur an den Kamienna-Prozeß, den Tschenschoucha-Prozeß und das Verfahren gegen die Mörder der Köpenicker und Rahnsdorfer Blutwoche erinnert. Wiederum bezeichnend dabei ist jedoch, daß Auslieferungsersuchen gegen Hauptverantwortliche für diese Verbrechen von den westdeutschen Justizorganen entweder überhaupt nicht beantwortet oder abgelehrt wurden. Das betrifft z. B. in den Prozessen der Köpenicker und Rahnsdorfer Blutwoche solche schwerbelasteten Mörder wie Erich Demuth, Erich Dynow, Peter Gathemann, Reinhold Heinz, Erich Kunath, Fritz Liebhagen, Otto Lobitz, Hans-Georg Maeder, Herbert Paul und Paul Müller.

Bei der Erfüllung der auf dem Völkerrecht beruhenden Verpflichtung zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>6</sup> ließen und lassen sich die Justizorgane der DDR von folgenden Prinzipien leiten: Es geht in diesen Verfahren nicht um die Aburteilung des verbrecheri-

<sup>4</sup> Vgl.: Der Spiegel Nr. 20 vom 10. Mal 1961, S. 33.

<sup>5</sup> Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 26. Mai 1961.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu im einzelnen H. Benjamin, a. a. O.; Lekschas/Renneberg, „Über die Notwendigkeit und Rechtspflicht zur Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher“, NJ 1864 S. 438 ff.; dieselben „Zum Problem der Verjährung von Kriegs- und Naziverbrechen“, Staat und Recht 1964, Heft 7, S. 1187 ff.; Kohl, „Zu einigen aktuellen Fragen der Ahndung von Kriegsverbrechen“, NJ 1961 S. 473 ff.; derselbe, „Die Nürnberger Prinzipien und der Abschluß eines demokratischen Friedensvertrages“, NJ 1961 S. 731 ff.; derselbe, „Die Nürnberger Prinzipien als Bestandteil des allgemein-demokratischen Völkerrechts in ihrer Bedeutung für die Sicherung des Friedens“, in: Deutschlandfrage und Völkerrecht. Bd. 2. Berlin 1962, S. 36 ff.; Steiniger, „Zur Verbindlichkeit der Nürnberger Prinzipien“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Jg. XIII (1964), S. 71 ff.; derselbe, „Zur Strafbarkeit faschistischer Menschlichkeitsverbrecher“, NJ 1961 S. 307.